



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 223. Wenn die Rede von der Erbfolgeordnung ist, so muß in zweifelhaften Fällen immer das Gesetz vom 24. Sept. 1782 zur Richtschnur angenommen werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

gegen des letztern Befugniß dazu, gänzlich gehoben und aus dem Wege geräumt, weshalb dann über diesen Punct nicht anders, als abändernd hat erkannt werden können. u. s. w."

2. Capitel.

§. 223. Wenn die Rede von der Erbfolgeordnung ist, so muß in zweifelhaften Fällen immer das Gesetz vom 24. Sept. 1782 zur Richtschnur angenommen werden.

Im Junius 1782 heurathete der Schormannsche Sohn, von N. 3. der Bauerschaft Wülfer, die Auerbinn des Eggertschen Halbspanner = Colonnats zu Ehrsen, Anna Sophie, und diese erklärte bey der Eheverschreibung, daß sie, mit Zustimmung ihres Vormundes, Bicker aus Ehrsen, ihrem Auerberechte gegen Empfang von 200 Rthl. entsagen und solches auf ihre Halbbrüder secundum ordinem successionis übertragen wolle.

Hierüber entstand zwischen Anton Philipp Eggert zu Ehrsen, der Witwe Halbmeier Eggert und dem jetzigen Bollmeyer Bicker N. 3. daselbst ein Proceß, und jener nahm von dem, nachher folgenden, Erkenntnisse des Amts Schötmar den Recurs an das Hofgericht.

Um diesen Fall richtig beurtheilen zu können, füge ich ein Schema genealog. bey:

Anna

Anna Catharine Eggert.

Johann Ludwig Eggert.

Anna Elisabeth, von
Edmidspotts Hofe. †

†

† 1796

†

Anna
Elisabeth. †

Anna Sophie, welche
ihre Mineralrecht bey ih-
rer Verheirathung im
Jahre 1782 auf ihre
Salzbrüder se-
cundum ordinem
success. übergetra-
gen hat.

Friedrich Anton
Ludwig, Philipp,
Jesiger und Mes-
singer. current.

Johann
Christoph.

Johann
Barthold. †

Johst
Henrich. †

Johann
Philipp. Henrich.

4

und

und gebe das Factum, wie es in der Recursklage vorgetragen ist:

Recurrentens Vater sey zweymal verheurathet gewesen. In erster Ehe habe er zwey Töchter und in letzterer sieben Söhne gezeugt. Vor der Verordnung vom 24. Sept. 1782, die Erbfolge in Bauergüter betreffend, sey die jüngste Tochter aus der ersten Ehe, Namens Anna Sophie, die Unerbin gewesen. Ehe sie aber ihr älterliches Colonat angetreten, habe sie das Glück gehabt, sich mit Johann Barthold Schormann zu verheurathen. In dem am 21. Juni 1782 beim Amte Schötmar aufgenommenen Ehe-Protocolle habe sie die schon vorher bemerkte Erklärung gegeben.

Dieser Erklärung zufolge habe ihr Bruder Friedrich Ludwig, jeßiger Mitbeklagter und Recurse, das Unerberecht verlangt; allein bald darnach sich mit der Witwe Bicker N. 3. zu Ehrsen verheurathet, und sey zu derselben auf ihre Stätte gezogen, habe auch auf das älterliche Colonat, nachdem er den Brautshaß davon erhalten, gleichfalls renunciirt und solches seinen übrigen drey unverheuratheten Brüdern abgetreten.

Als nun von dem deshalb ergangenen Amtsbescheide, (dieser lautet:)

„Da der Friedrich Ludwig Eggert in dem producirten und vom Kläger auf guten Glauben für richtig anerkannten Schein vom 17. Nov. 1795, das ihm gebührte Unerberecht zum Colonnate, seinen drey unverheuratheten Brüdern, nicht aber dem Kläger, als damals verheuratheten
viers

vierten Bruder, abgetreten hat, so findet wider diese in des Cedenten Willen gestandene Abtretung des Klägers kein Widerspruch Statt, und wird derselbe also abgewiesen 2c."

der Recurs beim Hofgerichte eingeführt war, so ergieng von diesem instructa causa am 2. May 1798 das Conclusum:

"Daß mit Wiederaufhebung des vom Ante Schötmar ertheilten Erkenntnisses actor. [6] Recurrent gegen Zurückzahlung des, bereits empfangenen, Brautschafes, für den Anerben des Eggertschen Colonats zu erklären, und Mitrecurse Vicker mit seinen darauf gemachten Ansprüchen gänzlich abzuweisen sey 2c."

Entscheidungsgründe.

"Bei Entscheidung gegenwärtiger Sache kommen mehrere Fragen in rechtliche Erwägung, und zwar:

I ob die von der Anna Sophie Eggerts N. [3] der Acten gebrauchten Worte:

sie wolle ihr Anerberecht auf ihre Halbbrüder secundum ordinem successionis übertragen haben,

so zu erklären sind: daß es der Renunciantinn Wille gewesen, das Anerberecht solle auf alle damals geborenen Stiefbrüder stets nach Ordnung der Letztgeburt verfallen;

oder ob die Renunciantinn dadurch bloß die gesetzliche Erbfolgeart überhaupt habe andeuten wollen, also, daß sich diese Erbfolge so

lange die Observanz für die Letztgeburt sprach nach dieser, sobald aber das Gesetz die Erstgeburt einführte, nach der letztern bestimmen sollte?

Beide Partheyen haben nun jene Worte auf vorgedachte verschiedene Art ausgelegt; allein die Meinung des Recurrenten verdient mit Grunde den Vorzug.

Denn so gewiß der Regel nach ein Gesetz nicht zurückwirken und erworbene Rechte nehmen kann, so gewiß ist jeder Vertrag im Zweifelsfalle so zu erklären, daß er einem Gesetze, wie hier der Landesverordnung vom 24. Sept. 1782 nicht entgegenstehe.

Nun ist es aber nicht ausgemacht, ob die Anna Sophie Eggerts durch den allgemeinen Ausdruck *secundum ordinem successionis* das Letztgeburtsrecht als die einzige und ausschließliche Erbfolgeordnung habe festsetzen wollen; denn daraus, daß sie an das spätere, die Erstgeburt einführende, Gesetz nicht dachte, folgt jene Absicht noch nicht, indem sich hierzu kein vernünftiger Grund auffinden läßt.

Secundum ordinem successionis hieße also nichts weiter, als nach der jedesmaligen gesetzlichen Erbfolgeart.

Sowohl nach der damals im Amte Schötmar herrschenden Observanz, als der diese, bey bereits geborenen Unerben, bestätigenden Landesverordnung vom 24. Sept. 1782 war der
am

am 18. Febr. eben dieses Jahrs geborene Eggertsche Sohn, Jobst Henrich, als der damalige jüngste, der Unerbe des Hofes, und würde es auch geblieben seyn, wenn er nicht gestorben wäre.

Wie aber dieser Fall im Jahre 1786 eintrat, so wurde das Unerberecht in Gemäßheit jenes Gesetzes — nach welchem das Erstgeburtsrecht bloß dem zur Zeit des Gesetzes bereits geborenen Unerben verbleiben, dagegen nach dessen Tode nicht auf die jüngern Brüder, sondern auf den ältesten übergehen sollte — dem Mitrecursen, Friedrich Ludwig, nunmehrigen Meyer Bicker, als dem ältesten Bruder zu Theil.

Dieser renunciirte nun act. [4] seinem Rechte und erklärte: sein Vater könne den Eggertschen Hof seinen drey unverheuratheten Brüdern geben, welchem er wollte; und hat Recurrent selbst act. [9] und [10] erklärt: wenn er den Brautschatz (nämlich die 100 Rthl.) vom Eggertschen Hofe habe, prä-tendire er nichts mehr. Es fragt sich demnach

II) hat Recurrent durch eben gedachte Worte der Erbfolge in das Eggertsche Colonat entsagt?

In der Verschreibung act. [9] und [10] ist bloß vom Brautshatze des Recurrenten, nicht aber von der Erbfolge in das Colonat die Rede. Dem dessen Worte:

wenn ich dieses von Eggerts Hofe habe, prä-tendire ich nichts mehr.

A)

A) Können schon aus dem einzigen Grunde nicht als Verzicht auf diese Erbfolge erklärt werden, weil zur Zeit, wie dieser geleistet wurde, anno 1794 der Mitrecurse Bicker weder schon geheuerathet, noch auf das Unerberecht renunciirt hatte, sondern dies erst im Jahre 1795 that, bis dahin also ganz ohnstreitiger Uerbe war. So wie nun Recurrent damals (anno 1794) noch gar keinen Anspruch auf das Eggertsche Colonat zu machen befugt war, eben so wenig kann von einer Recurrentinn darauf die Frage seyn und solche vermuthet werden.

Ad non cogitata & existentia non valet renunciatio.

B) Nach dem Inhalte der Acten [3] [4] [9] und [10] empfiengen die erste Renunciantin, Anna Sophie, und Mitrecurse Bicker einen weit ansehnlichen Brautschah vom älterlichen Colonnate, wie Recurrent. Jene Worte des letztern müssen demnach als Verzicht auf den Brautschah allein erklärt werden, indem der Vater mit Recht besorgen dürfte, daß sein zweyter Sohn ohne gedachten Verzicht künftig des höhern Brautschahes wegen noch Ansprüche machen würde.

Weshalb denn diese Entfagung vom Recurrenten bloß in der Qualität eines Gläubigers geleistet worden, und ihm jetzt nicht im Wege stehen kann.

Es bleibt also nun noch

III) die Frage:
ob Recurrent durch den vom Mitrecursen Bicker

Der ausgestellten Schein [4] der Acten von der Erbfolge rechtsgültig ausgeschlossen sey? zu untersuchen übrig.

Recurse Bicker behauptet: er habe bloß zum Vortheile seiner drey unverheuratheten Brüder auf das Colonat Verzicht geleistet, und so wie es ihm frey gestanden, seinem Erbrechte in favorem eines dritten zu entsagen, so habe es in der freyen Disposition des Vaters gestanden, dasselbe einem der drey Brüder nach Gutdünken zu geben. Würde nun dieses nicht erfüllt, so fiel die Bedingung weg, unter welcher er, Recurse, dem Colonnate entsagt habe, und dürfe er gegen Erstattung des Brautschages die Erbfolge für sich wieder geltend machen.

Diesen Behauptungen stehen indeß folgende Gründe entgegen:

A) Recurse Bicker war ohnstreitiger Unerbe des in Frage seyenden Colonats. Als solchem stand ihm aber gar kein Brautschag zu. Schon allein dadurch, daß er diesen annahm und sich vom Hofe verheurathete, leistete er ipso facto auf das gedachte Colonat Verzicht, weil er nicht zugleich auf pretium & rem Anspruch machen konnte.

Er gestand aber auch wörtlich: daß er nun an Eggerts Hofe nichts mehr zu prä-tendiren habe, renunciirte also auch expressis verbis darauf. Diese Worte und der Zusatz:

und kann mein Vater den Hof meinen drey unverheuratheten Brüdern geben, welchen er will,

ste-

stehen gar nicht in der Verbindung, daß daraus die *conditio sine qua non* in Absicht der Verzichtleistung hervorgehet.

Eine Bedingung wird der Regel nach weder bey Verträgen noch bey testamentarischen Verfügungen vernuthet, sondern muß deutlich ausgedrückt werden.

Menochius de praesumat. Lib. 4. praes. 175. N. 2.

Icti Tubing. Vol. III. conf. 260. N. 4.

Wernher Tom. I. P. III. Obs. 139.

War demnach jene Bedingung Absicht des Mitsrecursen Vicker, so mußte und konnte er sie mit ausdrücklichen, jede andere Auslegung entfernenden Worten anzeigen, nicht aber in Gedanken behalten oder durch eine verschiedene Erklärung leidende Worte ausdrücken.

L. 7. C. de cond. ob caus. dat.

Böhmer in decis. & conf. T. II. P. I. cles p. 453. N. 4

Die Verzichtleistung des gedachten Vickers ist demnach eine *renunciatio pura* und dessen vorangezogenen Worte: und kann mein Vater &c. sind nicht als *verba dispositiva vel conditionem sine qua non continentia*, sondern als *verba enuntiativa* zu betrachten, wodurch derselbe einen bloßen Wunsch und eine Zufriedenheit anzeigen wollte.

Dieser Wunsch ist aber als solcher nicht bloß an sich von rechtlichen Effecten entblößt, sondern wäre

wäre er auch als Bedingung selbst zu betrachten, deshalb pro non adjecta zu erklären, weil

B) dessen Erfüllung bey hier eintretenden Umständen moralisch, das heißt: gesetzlich unmöglich war.

Denn

a) nach der Landesherrlichen Verordnung vom 12. März 1771 S. 25. darf der Besitzer eines erbeigenen oder erbnietherstättlichen Colonats dasselbe ohne Einwilligung des Amtes nicht verpfänden, mithin dem Sinne und der rechtlichen Analogie nach eben wenig veräußern.

Nun stand es dem Mitrecursen Bicker zwar frey, seinem Unerbeyehte für sich selbst zu entsagen, allein dieses einem andern zu verkaufen oder zu cediren, dieß stand ihm ohne Vorwissen und Genehmigung des Amtes keinesweges frey.

b) War des Recursen, zum Vortheile seiner drey unverheuratheten Brüder geschene, Verzichtleistung der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Sept. 1782 offenbar entgegen. Denn nach derselben soll zur Beförderung des gemeinen Wohls die Erbfolge in Colonnate nach der Erstgeburt geschehen.

Kann nun gleich der gesetzliche Unerbe seinem Rechte entsagen, so kann es doch bloß zum Vortheile des nächstfolgenden ältern Bruders, also secundum praescriptionem legis — nicht aber zum Vortheile der jüngern Brüder geschehen, indem in diesem Falle das vor-

ge

gedachte Gesetz ganz außer Anwendung gebracht, und die Erbfolge in Colonate bloß eine *causa privati arbitrii* seyn würde.

- c) Können die Aeltern nun gleich unter gewissen Umständen und mit obrigkeitlicher Genehmigung ihr Colonat verkaufen, so steht es ihnen doch nicht frey, den Unerben aus mehreren Kindern nach Gutdünken zu wählen, da ihnen ebenfalls jenes Gesetz von 1782 die Hände bindet; wie denn auch der Vater des Mitrecursen keine solche Auswahl getroffen, folglich die Vermuthung: daß er nach des letztern Verzichtleistung die Erbfolge der Bestimmung des Gesetzes überlassen wolle, zurückgelassen hat.

Was nun endlich

- c) den vom Recursen Bicker gegen Bezahlung des empfangenen Brautschahes intendirten Rücksprung zu der Erbfolge in das Colonat betrifft, so findet derselbe eben wenig Statt.

Seine vorhin gedachten Worte: und kann mein Vater ic. da sie einen gesetzwidrigen Wunsch enthielten und moralisch unmöglich zur Ausführung gebracht werden konnten, sind nach deutlicher Vorschrift der Gesetze (so wohl bey Verträgen als Testamenten) ja sogar, wenn sie in Form einer Bedingung abgefaßt wären, *pro non adjectis vel non scriptis* zu erklären.

J. 10. Inst. de hered. inst.

Horn conf. & resp. C. I. VII. sent.

42. P. 445. a.

L. 6.

L. 6. D. de cond. inst. L. 137.

§. 6. D. de verb. obl.

Sie, diese Verzichtleistung, ist demnach pure vom Recursen Vicker geleistet; in die Hände seines Vaters niedergelegt, von diesem also, in sofern eine Acceptation mal nöthig war, angenommen; dem Recursen dagegen die Abfindungssumme berichtet und kein Regreß zum Colonate auf irgend eine Weise von ihm reservirt worden.

Aus welchen Gründen dann die Entscheidung zum Vortheile des Recurrenten, welcher aber den empfangenen Brautschaf — indem er nicht diesen und das Colonat selbst erwerben kann — zurückzahlen schuldig ist, wie geschehen, hat erfolgen müssen 2c."

Es wird den Lesern nicht unangenehm seyn, daß ich in dieser Sache die Entscheidungsgründe ganz gegeben habe, um nicht fragmentarisch das Werk zu zerstückeln.

3. Capitel.

§. 224. Wird von Aeltern ein Bauerhof neu acquirirt und diese disponiren nicht über das Erbfolgerecht, so haben alle Kinder, ohnrücksichtlich der Erstgeburt, daran gleichen Anspruch.

Hierüber gebe ich folgende merkwürdige judicata:

A) Von der Facultät zu Helmstädt vom 17. Sept. 1794. In Sachen Meyer Pächers an der Führers Darstellung. D. Bega,